

₋andratsamt Gotha	
-------------------	--

Der Landrat



## Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IRSG) und § 35 Satz 2 Thürnger Verwaltungsserfahrensgesetz (ThürVaVKG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnelufe 2 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-Cov2-IIS-MaßnVO folgende Allgemeinverfügung erlassen.

Allgemeinverfügung Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

## **Description**

## Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 gern. § 25 Abs. 3 Nr 2 Thür\$AR\$-Cov2-IfS-MaßnVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Aufgrund des Wechsels in die Warnstufe 2 finden Sie anbei die neue Allgemeinverfügung vom heutigen Tage.



Neu geregelt wurde darin ausschließlich die **Erlaubnispflicht öffentlicher Veranstaltungen im Punkt III**. Hier gelten nun innen und außengeringere Teilnehmer-Grenzen hinsichtlich der Erlaubnispflicht.

Die weiteren Regelungen sind deckungsgleich zu denen, die Ihnen zu Wochenbeginn in der Verlängerungs-Allgemeinverfügung übermittelt worden sind.

• Allgemeinverfügung\_Oktober\_21\_Warnstufe\_2

**Date** 28.12.2024 **Date Created** 22.10.2021